

Entgeltordnung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 20. Dezember 2010¹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 die nachfolgende Entgeltordnung einschließlich des Tarifverzeichnisses beschlossen.

Diese Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit § 8 der Satzung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 20.12.2010.

§ 1**Entgeltpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule sind privatrechtliche Entgelte nach dem anliegenden Tarif zu zahlen.
- (2) Der Tarif „Einzelunterricht Plus“ verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme am Ensembleunterricht, an Ensembleproben und Veranstaltungen.
- (3) Die Entgeltspflicht wird durch Ferienzeiten oder sonstige Unterrichtsausfälle grundsätzlich nicht berührt. Fallen wegen Erkrankung der Lehrerin bzw. des Lehrers Unterrichtsstunden ersatzlos aus, so erfolgt eine Erstattung, wenn jeweils innerhalb eines Jahres die Mindeststundenzahl von 32 Unterrichtsstunden unterschritten wird. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindestzahl unterschreitet, wird 1/32 des Jahresnutzungsentgeltes erstattet.

§ 2**Entgeltschuldner/in**

Entgeltpflichtig ist die- bzw. derjenige, in deren/dessen Namen der Vertrag geschlossen wird.

§ 3**Fälligkeit**

- (1) Mit Ausnahme des einmalig zu entrichtenden Aufnahmeentgeltes (Tarif 1) handelt es sich bei allen Tarifen um Jahresentgelte, die sich jeweils auf 1 Schuljahr (01. August bis 31. Juli) beziehen. Sie sind in monatlichen Raten fällig, und zwar am 15. eines jeden Monats.
- (2) Bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 1. Schulhalbjahres werden das Entgelt und die Instrumentenmiete ab 01. August und bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 2. Schulhalbjahres ab 01. Februar erhoben.
- (3) Wird der Unterricht im Laufe des Schulhalbjahres aufgenommen, werden Entgelt und Instrumentenmiete vom 1. des Monats an erhoben, für den die Einteilung erfolgt ist.
- (4) Das Aufnahmeentgelt ist gleichzeitig mit dem ersten Entgelt für den Unterricht bzw. die Instrumentenvermietung fällig.

§ 4**Ermäßigung, Erlass**

(1) Eine Ermäßigung von 10 % des Entgeltes für den Einzelunterricht wird gewährt bei Unterrichtsteilnahme von minderjährigen Geschwistern, sofern mindestens 2 von ihnen Einzelunterricht erhalten (gilt nur für 1 Fach je Kind).

Belegt ein Geschwisterkind mehrere Fächer im Einzelunterricht, so wird die Ermäßigung auf die höchste Tarifstufe angewendet.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für:

- das Aufnahmeentgelt
- das Fach Studienvorbereitung
- die Angebote innerhalb der Kooperationen mit weiterführenden Schulen
- das Programm „Jedem Kind ein Instrument“.

(2) Bei Pflegekindern und Beziehern von laufender Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch II, XII (ALG II und Sozialhilfe) oder bei vergleichbaren sozialen Härtefällen sowie bei einer vorliegenden Schwerbehinderung von mindestens 50 % kann auf Antrag das Entgelt über die Regelung des Absatzes 1 hinaus um bis zu 50 % ermäßigt oder erlassen werden. Ermäßigung und Erlass gelten nicht für das Aufnahmeentgelt. Für Schüler innerhalb des Programms „Jedem Kind ein Instrument“ gelten gesonderte Regelungen.

(3) Das Entgelt kann auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung oder sonstigen sozialen Aspekten ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Musik- und Kunstschule. Dies gilt nicht für das Aufnahmeentgelt.

§ 5**Inkrafttreten/Sonderkündigungsrecht**

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft. Für die Teilnahme am Unterricht bis zum 31.01.2011 werden die Entgelte nach Maßgabe der bis zu diesem Datum geltenden Entgeltordnung einschließlich des zugehörigen Tarifverzeichnisses erhoben.

(2) Hinsichtlich der Kurse, zu denen bereits vor dem 01.02.2011 eine Anmeldung erfolgte, besteht abweichend von § 6 der Satzung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg aufgrund dieser Änderung der Entgeltordnung ein Sonderkündigungsrecht zum 01.02.2011.

Dieses Kündigungsrecht kann rückwirkend zum 01.02.2011 bis zum 08.02.2011 ausgeübt werden.

(3) Bezüglich der Instrumentenmiete gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2010, S. 515-519

Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung der Niederrheinischen Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg – Neufassung –				
Tarifstelle	Fach	Unterrichtsform	Jahresbetrag €	Monatliche Rate €
I.	Aufnahmeentgelt einmalig		30	–
II.	Jahresentgelt			
A)	Unterrichtstarife			
1.	Musik			
1.1	Klassenunterricht			
1.1.1	Musikgarten und Musikmäuse		240	20
1.1.2	Alle anderen Fächer der Grundstufe		258	21,50
1.1.3	Chor / Ensemble		120	10
1.2	Kooperationen mit Schulen			
1.2.1	Kooperation mit Grundschulen (OGaTa)		1470 pro Jahr und pro Klasse	
1.2.2	Kooperation mit weiterführenden Schulen		180	15
1.3	Jedem Kind ein Instrument – JeKi			
	Kooperation mit Grundschulen	Nach Vorgaben der Stiftung "Jedem Kind ein Instrument". Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein.		
1.3.1	Jahr JeKi		0	0
1.3.2	2. Jahr JeKi		240	20
1.3.3	3. und 4. Jahr JeKi		420	35
1.4	Gruppenunterricht			
1.4.1		Unterricht mit 4 und mehr Teilnehmern / 45 Minuten	324	27
1.4.2		Unterricht mit 3 Teilnehmern / 45 Minuten	390	32,50
1.4.3	Partnerunterricht	Unterricht mit 2 Teilnehmern / 45 Minuten	462	38,50

1.5	Einzelunterricht			
Tarifstelle	Fach	Unterrichtsform	Jahresbetrag €	Monatliche Rate €
1.5.1	Einzelunterricht	30 Minuten	576	48
1.5.2		45 Minuten	864	72
1.5.3		60 Minuten	1152	96
1.5.4	Einzelunterricht Plus	30 Minuten mit Ensemble-Teilnahme	504	42
1.5.5		45 Minuten mit Ensemble-Teilnahme	756	63
1.5.6		60 Minuten mit Ensemble-Teilnahme	1008	84
1.6	Zuschlag für Klavierunterricht (Nutzung musikschnuleigener Instrumente)		36	3
1.7	Studienvorbereitung / Begabtenförderung			
	Studienvorbereitende Ausbildung Musik 105 Minuten – individuell einteilbar		1182	98,50
2.	Tanz			
2.1		45 Minuten Klassenunterricht	288	24
2.2		60 Minuten Klassenunterricht	288	24
3.	Bildende Kunst			
3.1	Atelier „malen und gestalten“ / mind. 5 Teilnehmer	60 Minuten Klassenunterricht	288	24
3.2	Mappenkurse/Studienvorbereitende Ausbildung	120 Minuten Klassenunterricht	540	45
4.	Theater			
4.1	Theaterwerkstatt	Ensemblearbeit	288	24

B)	Instrumentenmiete (außer JeKi)			
Tarifstelle	Fach	Unterrichtsform	Jahresbetrag €	Monatliche Rate €
1.	Instrumente mit kleiner Mensur		126	10,50
2.	Alle anderen Instrumente			
2.1		im ersten Jahr	126	10,50
2.2		im zweiten Jahr	168	14
2.3		in jedem weiteren Jahr	240	20